

*propria reverti* hat<sup>1</sup>. Auch sei noch auf die übereinstimmende Aneinanderreihung von *'plagiare et vendere'* (Sal.); *'furare et vendere'* (Baiuw. Für *'plagiare'* sagt auch die Lex Sal. *'furare'*); *'venditi aut plagiati'* (Vis.) hingewiesen.

Dass der Codex Eurici eine entsprechende Bestimmung über das *'plagiare'* gehabt hat, und dass ihm die Einführung jener Nuance zuzuschreiben ist, kann als sicher gelten; dass die Lex Salica ihm ihren Titel 39 in den Grundzügen entnahm, dafür bürgt auch der Beginn des ersten Paragraphen. Auch die Lex Baiuw. kann als vom Westgothenrecht abhängig gedacht werden; hat sie doch ohnehin gerade in Titel 9 nachweislich vieles dieser Vorlage entlehnt. Nur die behandelten drei Volksrechte haben das Verbrechen des *'plagium'* in dieser Weise rein ausgestaltet, die übrigen, zum Theil jüngeren Ursprungs und von jenen beeinflusst, bringen vielfach andere Gesichtspunkte hinein<sup>2</sup>. Nur der Pactus Alamannorum (3, 12)<sup>3</sup> liesse sich in seiner Art jenen dreien vergleichen, doch hat er das Busszahlenverhältnis 40 : 160 statt 80 : 160, was die Lex Alam. beibehält, trotzdem sie das bayrische Volksrecht benutzt. Und da das Wergeld auch bei den Bayern 160 Schillinge beträgt, da die Busse von 40 Schillingen auch hier häufig ist, und endlich auch das Verhältniss 40 : 160 öfters belegt ist<sup>4</sup>, so hätte auch in 9, 4 nichts im Wege gestanden<sup>5</sup>, dies einzusetzen, wenn nicht die Vorlage das Verhältniss 80 : 160 gefordert hätte.

---

1) Der Lex Salica ist in diesem Zusammenhang auch der Ausdruck *'revocare'* bekannt, vgl. 39, 2 Abs. 2: *'iterum cum servus ipse citra mare fuerit revocatus'*. 2) Von der Lex Ribuarica (16) ist die Lex Saxonum abhängig; diese bringt eine neue Modifikation hinein; analog L. Fris. 24. Die LL. Thuring. 40, Alam. 47 beurtheilen das Thema von einem noch anderen Standpunkt. 3) *'S. q. alterum ligat et foris marcha eum vindit, ipsum ad locum revocet et 40 solidos componat. Si eum invenire non potuerit, weregildum suum solvat'*. 4) Vgl. 8, 19 und Titel 4, wo nächst der Tötung eines Freien (160 Schill.) die höchste Busse für Verletzung 40 Schill. beträgt (§§ 9. 14. 23. 25. 28). 5) Vielleicht ist auch folgendes beachtenswerth: in L. Baiuw. 16, 5, wo ein euricianisches Stück (c. 290) mit L. Baiuw. 9, 4 zu einem vom unrechtmässigen Verkauf eines Freien handelnden Abschnitt verschmolzen ist, wird gesagt: *'S. q. ingenuum vendiderit . . . reducat eum . . . et componat ei 40 solidos excepto, quod emptori in duplum pretium quod accepit cogatur exsolvere. Similis ratio dupliciter de feminis servetur. Et si eum vel illam vendiderit et illum reducere non poterit, tunc cum werageldo componat'*. Bis *'servetur'* besteht das Stück nur aus einer Verschmelzung jener beiden Elemente. Das Stück *'reducat — solidos'* stammt aus 9, 4. Für Frauen wären also 80 bzw. 160 sol. zu zahlen, d. h. ganz dasselbe wie nach 9, 4 für Männer.